Zwischenbericht zu Möglichkeiten besserer regionaler Zusammenarbeit in der Kantonalkirche St. Gallen

Oktober 2000

Kommission „Regionale Zusammenarbeit“

verabschiedet vom Kirchenrat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2000

Simonia Giger
Werner Macher
Urs Noser
Marcel Oberer
Markus Roduner
Christine Steurer
Dölf Weder

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 3
2 Einleitung ... 4
2.1 Auftrag ... 4
2.2 Ziel ... 4
2.3 Vorgehen ... 5
3 Ergebnisse ... 6
3.1 Einschätzung der gesellschaftspolitischen und religiösen Situation ... 6
3.2 Leitprinzipien regionaler Zusammenarbeit ... 8
3.3 Formen ... 10
3.3.1 ... regionaler Zusammenarbeit ... 10
3.3.2 ... von Mitarbeitereinsätzen ... 12
3.4 Analyse ... 14
4 Weiteres Vorgehen ... 20
4.1 Empfehlung an den Kirchenrat ... 20
4.2 Ziele der weiteren Kommissionsarbeit ... 20
5 Anhang ... 21
5.1 Auszüge aus der Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen ... 21
5.2 Auszüge aus der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen ... 21

1 Zusammenfassung

Der vorliegende Zwischenbericht zeigt Möglichkeiten besserer regionaler Zusammenarbeit innerhalb unserer Sankt Galler Kantonalkirche. Die Studie wurde durch eine kirchenrätliche Kommission erarbeitet.

siehe Kapitel 2 „Einleitung“

Weltweit kommt niemand um die Feststellung der Globalisierung herum. Ein hohes Mass an Konsumfreiheit, Bewegungsfreiheit sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten prägen unsere Gesellschaft. Wir sind gezwungen, die Orientierung unseres Lebens stets neu und durch bewusste Wahlakte zu bestimmen und zu verantworten. Die Individualisierung des Religiösen - jeder und jede wird zum „Sonderfall“ - ist eine Folge davon. Im Wandel der Werte und Normen steigt das Bedürfnis nach Weltdeutung und Sinn, wobei die Kirche nur noch als eine Wahlmöglichkeit unter vielen gesehen wird.

siehe Kapitel 3.1 „Einschätzung der gesellschaftspolitischen und religiösen Situation“

Wie erfüllen wir als evangelisch-reformierte Kirche unseren Auftrag vor dem Hintergrund dieser gesellschaftspolitischen und religiösen Situation? Als ein Instrument sehen wir eine bessere regionale Zusammenarbeit. Im Kontext einer gemeinsamen Kirchenvision wollen wir unterstützt durch regionale Zusammenarbeit, die Qualität der Beziehungen fördern, die Nähe der Mitarbeitenden zu den Gemeindegliedern leben und die Gaben und Fähigkeiten der einzelnen Mitarbeitenden optimal einsetzen.

siehe Kapitel 3.2 „Leitprinzipien regionaler Zusammenarbeit“

Die heute bekannten Formen gewachsener Zusammenarbeit basieren zu stark auf der Beliebigkeit von Behörden und Mitarbeitenden. Eine höhere und längerfristige Verbindlichkeit von Zusammenarbeit ist notwendig. Vertragliche Zusammenarbeit, Pool von Mitarbeitenden, regionale Personalkapazität, Regionalkirchgemeinden und Aufgabenerfüllung durch die Kantonalkirche sind einige Umsetzungsvarianten dazu. Einzelpfarrämter mit regionaler Schwerpunktaufgabe und Schwerpunktbildung beim Mitarbeitereinsatz werden einerseits den höheren Ansprüchen einer professionalisierten Umwelt und andererseits den Stärken und Spezialausbildungen der Mitarbeitenden besser gerecht.

siehe verschiedene Kapitel unter 3 „Ergebnisse“

Im nächsten Schritt wird ein Konzept erarbeitet, wie Prozesse besserer regionaler Zusammenarbeit gefördert und begleitet werden sollen.

siehe Kapitel 4 „Weiteres Vorgehen“

2 Einleitung

2.1 Auftrag

28.6.1999: Die Synode beauftragt den Kirchenrat, eine oder mehrere Kommissionen einzusetzen mit dem Ziel, Möglichkeiten besserer regionaler Zusammenarbeit innerhalb unserer Kantonalkirche zu studieren, entsprechende Prozesse zu fördern und zu begleiten.

20.9.1999: Der Kirchenrat setzt die Kommission „Regionale Zusammenarbeit“ ein. Sie besteht aus:

Urs Noser	Diakonischer Mitarbeiter in der Kirchgemeinde Altstätten	Kommissionspräsident
Simonia Giger	Präsidentin der Kirchgemeinde Walenstadt-Flums-Quarten	
Werner Macher	Zentralkassier der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen	Kommissionssekretariat
Marcel Oberer	Präsident der Kirchgemeinde Wil	
Markus Roduner	Dekan des Kirchenbezirks Toggenburg und Pfarrer in der Kirchgemeinde Lichtensteig	
Christine Steurer	Katechetin in Flawil	
Dölf Weder	Kirchenratspräsident der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen	

2.2 Ziel

Ziel dieses Zwischenberichtes ist es, Möglichkeiten besserer regionaler Zusammenarbeit innerhalb unserer Kantonalkirche aufzuzeigen.

2.3 Vorgehen

Die Kommission hat sich unter dem Vorsitz von Urs Noser zu folgenden Sitzungen getroffen:

Datum	Resultate	Input aus Hausarbeit
21. Januar 2000	- Vostellungsrunde - Erläuterung des Auftrages - Definition von Leitprinzipien einer regionalen Zusammenarbeit	
18. Februar 2000	- Erläuterung von Ansätzen aus anderen Kantonen (Neuenburg, Waadt, Basel Stadt, Zug, Schaffhausen, Appenzell)	Studium der Ansätze aus den Kantonen Neuenburg und Waadt
20. März 2000	- Sammlung von Beispielen und Wünschen für eine bessere regionale Zusammenarbeit - Aufstellung von für eine regionale Zusammenarbeit hinderlichen Regeln aus der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung	Sammeln von Beispielen und Wünschen von möglicher regionaler Zusammenarbeit
28. April 2000	- Diskussion der Situationen und Perspektiven - Skizzieren von Formen regionaler Zusammenarbeit - Definition der Struktur eines Zwischenberichtes	Formulieren von Situationen und Perspektiven für eine regionale Zusammenarbeit
30. Juni 2000	- Diskussion des Entwurfs - Ergänzungen und Korrekturen zum Entwurf	Entwurf zum 1. Zwischenbericht
1. Sept. 2000	- Ergänzungen und Korrekturen zum Entwurf - Skizzieren des weiteren Vorgehens	Ergänzter und korrigierter Entwurf zum 1. Zwischenbericht

3 Ergebnisse

3.1 Einschätzung der gesellschaftspolitischen und religiösen Situation

Die Einschätzung der gesellschaftlichen, politischen und religiösen Situation, in deren Kontext regionale Zusammenarbeit stattfinden wird, ist in diesem Kapitel dargestellt. Dabei wurde hauptsächlich auf bestehende Literatur und Texte abgestellt.[1]

Weltweit kommt niemand um die Feststellung der **Globalisierung** herum. Kein Land, keine Institution und auch nicht der einzelne Mensch kann sich den Auswirkungen der Globalisierung entziehen. Sie hat viele Aspekte. Wirtschaftlich gilt der Wettbewerb als das dominierende Prinzip. Er setzt als ideologischer Materialismus Werte und Normen, bemisst das Leben nach Leistung und den Lebenssinn nach Gewinn. Je umfassender und globaler die Kommunikation sich unaufhaltsam entwickelt, desto schwieriger wird es, sich zu orientieren und zurechtzufinden.

In den westeuropäischen Gesellschaften verfügt die einzelne Person über ein hohes Mass an Konsumfreiheit, an Bewegungsfreiheit (Mobilität) und an Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten. In der Folge ist die einzelne Person heute in einem ganz neuen Mass gezwungen, die Orientierung ihres Lebens stets neu und durch bewusste Wahlakte zu bestimmen und zu verantworten. Keine und keiner greift fraglos auf eine vorgegebene Tradition zurück und richtet sich danach aus. Daraus erfolgt eine **Individualisierung und Pluralisierung** der Lebensnormen und der Glaubensweisen. Kinder sind zum Beispiel nur noch eine unter mehreren Möglichkeiten, dem Leben einen Sinn zu geben. Sie haben auch keine Bedeutung mehr für die Alters- und Krankenvorsorge, kosten aber viel Geld. Die Lebensgeschichte früherer Generationen scheint zudem ihren Leitbildcharakter verloren zu haben.

Die Gesellschaft ist geprägt durch das Bedürfnis des Menschen nach individuellem Lebensgewinn, durch die Abnahme sozialer Bindungen, durch die Freiheit der Wahl unterschiedlicher Lebensnormen und durch die Privatisierung der Religion. Damit verbunden sind ambivalente Gefühle zwischen der Angst vor Bedrohung und dem Bedürfnis nach Sicherheit, zwischen Öffnung und Ausgrenzung, zwischen Abenteuerlust und dem Bedürfnis nach Geborgenheit. Das Interesse an Religion nimmt zu, dasjenige an Institutionen ab.

[1] - Bruhn, Manfred; Grözinger, Albrecht (2000): Kirche und Marktorientierung. Impulse aus der ökumenischen Basler Kirchenstudie. Freiburg: Universitätsverlag. Kapitel „Ekklesiologische Beurteilung“.
- Unveröffentlichtes Papier des Berner Synodalrats zum Leitbild und zu den Legislaturzielen. Kapitel „Unter welchen Bedingungen arbeiten wir?“
- Morgenthaler, Christoph (1999): Systemische Seelsorge. Impulse der Familien- und Systemtherapie für die kirchliche Praxis. Stuttgart: Kohlhammer. Kapitel „Zeichen der Zeit“.

Zur Individualisierung des religiösen Lebens tritt die **Privatisierung**. Dass Religion Privatsache sei, hiess ursprünglich, dass sie eben nicht öffentliche Sache sei und dass es deshalb nicht Sache der staatlichen Organe sei, religiöse Dinge zu ordnen. Nun hat sich aber in den letzten Jahrzehnten das Verständnis dessen, was „privat“ heisst, verändert. „Privat“ wird heute nicht mehr im Gegensatz zu „öffentlich“ verstanden, sondern stark auf den Bereich des Individuellen, des intim Persönlichen bezogen. Privat ist, was mich und niemanden anderen etwas angeht.

Die **Kirche als Institution** teilt mit Parteien, Vereinen, gewerkschaftlichen Bewegungen und weiteren öffentlichen Institutionen die Erfahrung, dass die politische Einflussnahme im gesellschaftlichen Leben anders und schwächer geworden ist. Die Kirche bekennt sich zur demokratischen Ordnung und zu ihrem öffentlichen Auftrag, in Partnerschaft mit dem Staat für die Humanisierung der Gesellschaft einzutreten. Strukturell besteht die Befürchtung, dass die Privatisierung des Lebens zu einer Aushöhlung der heutigen landeskirchlichen Strukturen führt.

Familien zum Beispiel orientieren sich weniger an der Weitergabe vorgegebener Normen und Werte, sondern mehr an der Vermittlung der Fähigkeit, unterschiedliche Situationen zu bewältigen. Die Individualisierung des Religiösen - jeder und jede wird zum „Sonderfall“ - beginnt in der Familie. Die Liberalisierung von Erziehungsprinzipien führte vom Befehlen und Gehorchen zum Verhandeln. Das färbt auch auf die religiöse Sozialisation ab. Familien verzichten vielfach auf bewusste religiöse Erziehung, ganz sicher auf religiösen Zwang, und orientieren sich auch im Religiösen mehr am Diskurs und der Wichtigkeit persönlicher Überzeugung und nicht an objektiven, kirchlich eingeforderten Verbindlichkeiten.

Einerseits mag das religiös-theologische und kirchliche Bewusstsein der heutigen Menschen schwinden. Andererseits besteht ein grosses **Bedürfnis nach Weltdeutung und Sinn** und nach entsprechend einem weiten Angebot an Glaubenssystemen, vorwiegend in esoterischer und mystischer Gestalt. Im Wandel der Werte und Normen, im Kontext des multikulturellen und multireligiösen Zusammenlebens sind Religion und individueller Glaube anders als im Patchwork kaum mehr zu praktizieren, bzw. zu konsumieren. Religion wird dadurch zum Rollenverhalten, je nach Bedürfnis: Ich brauche Religion, ich brauche die Kirche, oder eben auch nicht, jederzeit auswechselbar. An Stelle der religiösen kontinuierlichen Sozialisation tritt vermehrt die Erfahrung von Biographiebrüchen.

Der Gottesdienst, der von einigen zwar als auslaufend beurteilt wird, gilt in der Bevölkerung nach wie vor als die kirchliche Veranstaltung par excellence, ob man daran teilnimmt oder nicht. Die Kirche findet, so will es eine Mehrheit nach wie vor, in der Kirche statt. Allerdings werden an den Gottesdienst vermehrt Ansprüche gestellt. Es wird Qualität und Relevanz erwartet, wenn man schon hingeht. Nicht weniger gilt allerdings, dass viele Menschen die Kirche eher im Kirchgemeindehaus erleben als im Gottesdienst: In Gruppen, Gesprächen, Themen, Formen, im Gestalten, in Farben, Bewegung und Aktion. Unterschiedliche Beteiligungsprofile oder Zielgruppen wollen individuell wahrgenommen sowie angesprochen werden und rufen nach kirchlich Mitarbeitenden, die ein Verständnis für „Ihresgleichen“ in die Arbeitskonzepte einbringen. Es wird **Professionalität und Qualität** erwartet.

3.2 Leitprinzipien regionaler Zusammenarbeit

In diesem Kapitel wird der normative Rahmen gesteckt, in dem regionale Zusammenarbeit stattfindet. Dazu gehört auch die Vision einer Kirche.

Die folgenden **Prinzipien** gelten für die Perspektiven einer regionalen Zusammenarbeit als Rahmen:

- Regionale Zusammenarbeit wird als ein Instrument bei der kirchlichen Auftragserfüllung verstanden; sie ist nicht Ziel der kirchlichen Arbeit.
- Die Qualität der Beziehungen wird gefördert; die Nähe der Mitarbeitenden zu den Gemeindegliedern wird gelebt.
- Die Gaben und Fähigkeiten der einzelnen Mitarbeitenden werden optimal eingesetzt.
- Die Vorschläge von regionaler Zusammenarbeit sind in den Kontext einer gemeinsamen Kirchenvision zu stellen.
- Neue Ansätze werden von der Basis her wie auch von der Institution aus angegangen.
- Die verbindliche Umsetzung wird im Auge behalten.
- Offene und transparente Lösungen werden gefördert.

Die folgende **Vision** dient als Arbeitsgrundlage für den Zwischenbericht:

Da sind Menschen in einem bestimmten Lebensabschnitt, mit einem Schicksal, mit einem Anliegen und mit einem Glauben.
Da ist die Schöpfung mit ihrem Zyklus von Leben und Sterben.
Da ist die Kirche mit ihren Dienstleistungen, mit religiösen Ritualen, mit Begegnungsräumen und mit Angeboten.
Da ist Gott mit seiner Gnade und mit seinen Geschichten, wie sie beispielsweise in der Bibel erzählt werden.
Da sind die Beziehungen zwischen Mensch und Gott sowie zwischen Gott und Mensch; zwischen Mensch und Kirche sowie zwischen Kirche und Mensch; zwischen Kirche und Gott sowie zwischen Gott und Kirche.

Das zentrale Anliegen der Kirche ist der Mensch - in seinem Verhältnis zu Gott, zu sich selbst, zu seinen Mitmenschen und zur Schöpfung. Er wird wahr genommen in seinem Lebensabschnitt, mit seinem Schicksal, mit seinem Anliegen, in seinem Glauben. Dem Menschen soll begegnet werden. Wir wissen, dass die Begegnung zwischen Kirche und Mensch von ihren Beziehungserfahrungen geprägt ist. Die Kirche nimmt diese Erfahrungen ernst, indem sie versucht, die Menschen Gott näher zu bringen, so dass diese dadurch auch sich selbst, den Mitmenschen und der Schöpfung näher kommen können.

Die Kirche versteht sich von ihren biblischen Wurzeln her nicht als eine Ansammlung von Individuen, sondern als Gemeinschaft des Leibes Christi. In einer individualisierten Gesellschaft bleibt es ein Anliegen der Kirche, die Gemeinschaft zwischen Schwestern und Brüdern ernst zu nehmen, sie zu fördern und auch zu feiern - in Freude und Leid sowie im gewöhnlichen Alltag.
In der Kirche arbeiten Menschen als Angestellte oder als Freiwillige. Sie bringen all ihre Beziehungen mit in ihre Arbeit hinein: Ihre Beziehung zu Gott, ihre Beziehung zur Kirche, ihre Beziehungen zu anderen Menschen, ihre Beziehung zur Schöpfung. Das wirkt sich wieder auf ihre Arbeit mit den Menschen aus.

3.3 Formen ...

Dieses Kapitel zeigt Formen regionaler Zusammenarbeit einerseits und Formen von Mitarbeitereinsätzen andererseits.

3.3.1 ... regionaler Zusammenarbeit

In diesem Kapitel sind Formen regionaler Zusammenarbeit beschrieben. Auf sie wird im Kapitel Analyse im Teil Umsetzungsmöglichkeiten jeweils Bezug genommen. Die entsprechenden Grundlagen sind angegeben. Unter den Bemerkungen finden sich mögliche Vorzüge oder Probleme der Zusammenarbeitsform.

Form regionaler Zusammenarbeit	Grundlagen[2]	Bemerkungen
Zweckverband Ein Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, der von Kirchgemeinden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben geschaffen wird.	Art. 13, Abs. 1 und 2 KV Art. 17 - 22 KO	Ein zusätzliches Gremium zur Leitung des Zweckverbandes ist notwendig und führt zu einer Mehrbelastung für die Behörde und die Verwaltung.
Aufgabenerfüllung durch die Kantonalkirche Bei der Aufgabenerfüllung durch die Kantonalkirche werden Aufgaben zusammengefasst und zentral erledigt. Die einzelnen Kirchgemeinden sind von der Bereitstellung von Spezialwissen für die Aufgabenerfüllung entlastet. Eine Gleichbehandlung im ganzen Kanton wird gewährleistet.	- Angebot der Kantonalkirche - evtl. Beschluss durch die Synode	Bei gewissen Aufgaben kann ein Stück Gemeindeautonomie verloren gehen.
Regionalkirchgemeinde (Zusammenschluss von Kirchgemeinden) Kleine und kleinste Kirchgemeinden schliessen sich zu einer Regionalkirchgemeinde zusammen. Die ursprünglichen Kirchgemeinden verlieren ihren Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die neue Regionalkirchgemeinde erhält diesen.	- Beschluss durch die Synode - sowie Beschlüsse durch die Kirchgemeinden	Eine emotionale Barriere beim Zusammenschluss von Kirchgemeinden darf nicht unterschätzt werden.
Gewachsene Zusammenarbeit Die gewachsene Zusammenarbeit ist eine kontinuierliche freiwillige Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden. Sie ist abhängig von der personellen Besetzung. Die Zusammenarbeit beschränkt sich auf bestimmte Themen und Aufgaben, z.B. Gemeinsame Sonntagsschulvorbereitung. Für die Zusammenarbeit besteht kein Vertrag. Die Aufwände der an der Zusammenarbeit beteiligten Kirchgemeinden sind etwa gleich verteilt.		Diese Form der Zusammenarbeit basiert auf der Beliebigkeit von Behörde und Mitarbeitenden.

[2] Die Wortlaute können teilweise im Anhang ab Seite 21 nachgeschlagen werden.
KV = Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen
KO = Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen

Form regionaler Zusammenarbeit	Grundlagen	Bemerkungen
Strukturierte Zusammenarbeit Bei der strukturierten Zusammenarbeit setzen sich zwei oder mehrere Kirchgemeinden zusammen und überlegen sich, in welchen Bereichen sie kontinuierlich zusammen arbeiten wollen. Sie legen die gemeinsamen Themen und Aufgaben fest und vereinbaren die Zusammenarbeit. Es besteht dafür kein Vertrag. Die Aufwände der an der Zusammenarbeit beteiligten Kirchgemeinden sind etwa gleich verteilt. Auch diese Zusammenarbeitsform basiert auf der freiwilligen Initiative der Kirchgemeinden. Sie ist der gewachsenen Zusammenarbeit sehr ähnlich, hat aber eine höhere und längerfristigere Verbindlichkeit.		
Vertragliche Zusammenarbeit Bei der vertraglichen Zusammenarbeit setzen sich zwei oder mehrere Kirchgemeinden zusammen und überlegen sich, in welchen Bereichen sie kontinuierlich zusammen arbeiten wollen. Sie legen die gemeinsamen Themen und Aufgaben fest und vereinbaren die Zusammenarbeit schriftlich. Wer welche Leistungen erhält und wer welche Ressourcen (Personal, Geld usw.) für die Leistung einbringt, wird festgelegt.	- öffentlich-rechtlicher Vertrag	
Projektarbeit Bei der Projektarbeit findet eine punktuelle Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Kirchgemeinden statt. Die beteiligten Organisationen planen das Vorhaben gemeinsam und treten nach aussen bei der Durchführung ebenfalls gemeinsam auf. Die Zusammenarbeit wird für jedes Projekt neu definiert. Nach Abschluss eines Projektes endet die Zusammenarbeit. Auch diese Form ist auf Freiwilligkeit der Kirchgemeinden angewiesen. Die Aufwände der an der Zusammenarbeit beteiligten Kirchgemeinden werden nach einem bei Projektbeginn vereinbarten Schlüssel verteilt.		
Pool von Mitarbeitenden Damit Kirchgemeinden mit Einzelpfarrämtern auch schwerpunktmässig arbeiten können, teilen sich zwei oder mehrere Kirchgemeinden alle Mitarbeitenden. Die einzelne Person bleibt bei einer bestimmten Kirchgemeinde angestellt.	- vertragliche Zusammenarbeit, - evtl. strukturierte Zusammenarbeit	

Form regionaler Zusammenarbeit	Grundlagen	Bemerkungen
Regionale Personalkapazität Kleinere Kirchgemeinden verpflichten sich oder werden verpflichtet, bestimmte Personalkapazitäten (z.B. 1 bis 2 Tage pro Woche) zur regionalen Verwendung zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitszuteilung erfolgt durch die Region, also durch die Vertretung der beteiligten Kirchgemeinden. Diese Form unterscheidet sich vom Pool von Mitarbeitenden: Die beteiligten Kirchgemeinden teilen sich nicht alle Mitarbeitenden, sondern nur die definierte Personalkapazität.	- vertragliche oder strukturierte Zusammenarbeit - Beschluss durch die Synode - Steuerung über den kantonalen Finanzausgleich	- Alle Kirchgemeinden profitieren von in ihrer Region vorhandenen speziellen Fähigkeiten. - Administrativ und finanziell einfach handhabbar, keine Mehrkosten

3.3.2 ... von Mitarbeitereinsätzen

In diesem Kapitel sind Formen von Mitarbeitereinsätzen im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit beschrieben. Auf sie wird im Kapitel Analyse im Teil Umsetzungsmöglichkeiten jeweils Bezug genommen. Die entsprechenden Grundlagen sind angegeben und allfällige Bemerkungen erwähnt.

Form von Mitarbeitereinsätzen	Grundlagen[3]	Bemerkung
Einzelpfarramt Ein Einzelpfarramt stellt die Grundversorgung der Gemeindeglieder sicher. Die Pfarrperson arbeitet als Generalistin. Ganzheitlichkeit besteht über die Personalunion bei der Bewältigung der kirchlichen Funktionen. Eine Schwerpunktbildung ist entsprechend der Gemeindebedürfnisse möglich.	Art. 118 - 128 KO	
Einzelpfarramt mit regionaler Schwerpunktaufgabe Im Rahmen regionaler Zusammenarbeit wird während 1 bis 2 Tagen pro Woche eine Schwerpunktaufgabe in der Region wahrgenommen.	Art. 116 KO	Das Mitleben in der Kirchgemeinde und die Grundversorgung durch eine eigene Gemeindepfarrperson bleiben sichergestellt. Dennoch profitieren die Kirchgemeinden gegenseitig auch von weiteren, speziellen Fähigkeiten in ihrer Region.

[3] Die Wortlaute können teilweise im Anhang ab Seite 21 nachgeschlagen werden.
KO = Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen

Form von Mitarbeitereinsätzen	Grundlagen	Bemerkung
Schwerpunktbildung Die Mitarbeiterin, der Mitarbeiter arbeitet mit Schwerpunkten. Mehrere verschiedene Mitarbeitende mit unterschiedlichen beruflichen Qualifikationen und Stärken decken gemeinsam die notwendigen Dienste ab. Als Beispiel sei ein Diakon mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit oder eine Pfarrerin mit dem Schwerpunkt Erwachsenenbildung erwähnt. Schwerpunkte können z.B. bezüglich der Lebensphasen der Gemeindeglieder gebildet werden: Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Alter. Eine weitere Möglichkeit der Schwerpunktbildung besteht bezüglich kirchlicher Funktionen: Verkündigung, Seelsorge, Diakonie, Bildung, Gemeindeaufbau, Mission usw. Neben dem Schwerpunkt erledigt der Mitarbeiter, die Mitarbeiterin auch generelle Aufgaben, die zum Berufsbild als Grundauftrag gehören. In grossen Kirchgemeinden ist die Voraussetzung für eine Schwerpunktbildung gegeben, in kleineren Kirchgemeinden kann diese z.B. über die folgenden Formen regionaler Zusammenarbeit (siehe 3.3.1) geschaffen werden: - Pool von Mitarbeitenden - Vertragliche Zusammenarbeit	Art. 116 KO	Eine Schwerpunktbildung erweist sich aus der gesellschaftlichen Situation heraus als immer notwendiger, auch in ländlichen Regionen.
Spezialpfarramt Ein voll- oder teilzeitliches Spezialpfarramt erfüllt besondere Aufgaben (z.B. Spitalseelsorge, Eheberatung).	Art. 117 KO	

3.4 Analyse

In der Analyse werden bestehende Situationen und Perspektiven einer regionalen Zusammenarbeit beschrieben. Beides ist nicht abschliessend; Ergänzungen und Reaktionen dazu sind willkommen. Bei den Umsetzungsmöglichkeiten wird Bezug auf die entsprechenden Beschreibungen aus den Kapiteln 3.3.1 sowie 3.3.2 genommen.

Situationen	Perspektiven einer regionalen Zusammenarbeit	Umsetzungs-möglichkeiten
Kirchliches Leben		
Die Pfarrer sind nicht mehr fähig, in allen ihren Arbeitsgebieten zugleich allen höher werdenden **Ansprüchen einer professionalisierten Umwelt** und den **Ansprüchen aller Glaubensstile** gerecht zu werden. Die Pfarrpersonen können wegen der Vielfalt der Beanspruchung und wegen den Erwartungen, denen sie zu genügen haben, ihre spezifischen Fähigkeiten und Spezialausbildungen sowie ihren persönlichen Glaubensstil nur ungenügend zum Tragen bringen. Die daraus folgenden unausgesprochenen Zielvorgaben sind die Eliminierung von Schwächen und ein „Vielseitiges Mittelmass“, kleinster gemeinsamer Nenner und undeutliches Profil statt Aufbau auf Stärken und echtes, glaubwürdiges Profil.	Die Pfarrer und anderen kirchlich Mitarbeitende sind in regionaler Zusammenarbeit so eingesetzt, dass einerseits eine gewisse menschennahe „Grundversorgung“ gesichert ist, sie aber zu einem grossen Teil ihrer Arbeitszeit gemäss ihren Stärken und Spezialausbildungen und deren systematischen Weiterbildung eingesetzt sind und auf echte Art ihren persönlichen Glaubensstil leben können.	- Schwerpunktbildung beim Mitarbeitereinsatz - Pool von Mitarbeitenden - Regionale Personalkapazität
Viele Gemeinden können auf Grund ihrer Finanzkraft nur eine Person, meist einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, anstellen. Der Aufgabenkatalog ist damit enorm und erfordert **Generalisten**. In der Folge werden nur jene Bereiche angeboten, die dieser Person gut liegen. Andere Bereiche werden nur mangelhaft oder gar nicht mehr abgedeckt. Nicht alles kann mit freiwillig Mitarbeitenden kompensiert werden. Es können nur kleine Bezugsgruppen gepflegt werden. Es kommt zu **Abwanderung von Mitgliedern.**	Mehrere Gemeinden arbeiten zusammen. Dadurch können mehrerer Personen in einer breiten Zusammensetzung angestellt werden. Der Druck auf einzelne Mitarbeitende, alles anbieten zu müssen, fällt weg.	- Schwerpunktbildung beim Mitarbeitereinsatz - Pool von Mitarbeitenden - Regionale Personalkapazität - Zweckverband - Vertragliche Zusammenarbeit - Strukturierte Zusammenarbeit - Projektarbeit

Situationen	Perspektiven einer regionalen Zusammenarbeit	Umsetzungs-möglichkeiten
Die **pluralistische Gesellschaft** von heute verlangt eine Vielzahl von relativ spezifischen kirchlichen Angeboten von hoher Qualität. Das kann von einer einzelnen Kirchgemeinde nicht mehr geleistet werden und ruft nach einem grösseren Einzugsgebiet der Teilnehmenden.	In regionaler Zusammenarbeit wird eine Vielfalt kirchlicher Aktivitäten von hoher Qualität angeboten, aufbauend auf den Stärken und Spezialausbildungen sowie den je spezifischen Glaubensstilen der Mitarbeitenden und Teilnehmenden. Neue Identifikationsmöglichkeiten mit der Kirche können dadurch geschaffen werden.	- Strukturierte Zusammenarbeit - Vertragliche Zusammenarbeit - Projektarbeit
Für **bestimmte Anlässe** wie Kirchenfeste, Kirchentage, Partnerschaften mit Gemeinden im Ausland, Bildungsreisen ins Ausland, Pilgerangebote, Bildungsangebote, spirituelle Angebote usw. ist die Basis an einzelnen Orten zu schmal.	Verschiedene Gemeinden arbeiten regional zusammen. Aus jeder Gemeinde werden ein bis zwei Personen in eine regionale Arbeitsgruppe delegiert. Die Arbeitsgruppe erarbeitet ein Jahresprogramm. Im Turnus finden die Anlässe in einer anderen Gemeinde statt. So können lokale und regionale Interessen berücksichtigt werden.	- Strukturierte Zusammenarbeit - Vertragliche Zusammenarbeit - Projektarbeit
Weitere **Beispiele regionaler Zusammenarbeitsmöglichkeiten** unter dem Themenkreis „kirchliches Leben“:	- Fachliche Begleitung von Sonntagsschul-Teams - Team von Mitarbeitenden, das mit einem Jugendgottesdienst-Angebot auf Tournee geht - Bildung von Gottesdienstregionen, die gemeinsam spezielle Gottesdienste gestalten und durchführen (z.B. Osternacht, Frauengottesdienst, Gottesdienst mit Segnung und Salbung, Meditationsgottesdienst, musikalisch lithurgische Feierabendgottesdienste, Berggottesdienste für Wanderer) - Regionale Erwachsenenbildungsgruppen - Regionale Hauskreisarbeit - Regionale Konfirmandenlager und Unterrichtsblöcke - Regionale Glaubenskurse - Regionaler Kanzeltausch - Regionale Taufeltern-Gespräche, Brautleute-Gespräche	

Situationen	Perspektiven einer regionalen Zusammenarbeit	Umsetzungs-möglichkeiten
Diakonie und Seelsorge		
Im Kanton St. Gallen gibt es neben dem Kantons- und Bürgerspital in der Stadt St. Gallen verschiedene weitere **Regionalspitäler**, die von den lokalen Kirchgemeinden mehr oder weniger betreut werden.	Für das Einzugsgebiet der Regionalspitäler ist eine Pfarrerin, ein Pfarrer zuständig, die Freude an und Fähigkeiten für die Spitalseelsorge hat. Sie übernimmt sämtliche seelsorgerischen Besuche im Spital.	- Spezialpfarramt - Schwerpunktbildung beim Mitarbeitereinsatz - Regionale Personalkapazität - Zweckverband - Vertragliche Zusammenarbeit
Es gibt verschiedene **regionale Alters- und Pflegeheime**, die von den lokalen Kirchgemeinden mehr oder weniger betreut werden. Ältere Menschen haben noch ein traditionelles Kirchenbild und schätzen Besuche eines Pfarrers, einer Pfarrerin.	Für das Einzugsgebiet der regionalen Institution (evtl. in Verbindung mit einem Regionalspital) ist ein Pfarrer, eine Pfarrerin zuständig, der Freude an der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren hat.	- Spezialpfarramt - Schwerpunktbildung beim Mitarbeitereinsatz - Regionale Personalkapazität - Zweckverband - Vertragliche Zusammenarbeit
Einzelne Kirchgemeinden sind oft nicht in der Lage, ihren Mitarbeiterinnen im **Besuchsdienst** eine angemessene, kompetente und hilfreiche Begleitung, Weiterbildung und Beratung anzubieten.	Kirchgemeinden schliessen sich zu dieser Aufgabe zusammen und übergeben sie einer geeigneten Fachperson aus ihren Reihen. Daneben erfolgen selbstverständlich die nötigen Absprachen und organisatorischen Schritte vor Ort.	- Strukturierte Zusammenarbeit - Schwerpunktbildung beim Mitarbeitereinsatz
Einzelne Kirchgemeinden sind oft zu klein um wirksam **sozial-diakonische Spezialaufgaben** wahrnehmen zu können (z.B. neue Armut).	Kirchgemeinden schliessen sich zu dieser Aufgabe zusammen und übergeben sie einer geeigneten Fachperson aus ihren Reihen. Daneben erfolgen selbstverständlich die nötigen Absprachen und organisatorischen Schritte vor Ort.	- Strukturierte Zusammenarbeit - Schwerpunktbildung beim Mitarbeitereinsatz

Situationen	Perspektiven einer regionalen Zusammenarbeit	Umsetzungs-möglichkeiten
Religionsunterricht		
In vielen Gemeinden bereitet der Religionsunterricht an der **Oberstufe** Mühe und Schwierigkeiten. Die Kirchenordnung Art. 72 sieht vor, dass der Religionsunterricht im 7. und 8. Schuljahr vom Gemeindepfarrer oder von für diese Stufe ausgebildeten Lehrkräften erteilt wird.	Für den Unterricht an der Oberstufe sind Pfarrer und Pfarrerinnen manchmal wenig begabt und oft nicht genügend ausgebildet. Oberstufenkatechetinnen und -katecheten können diese Aufgabe zielgerichteter angehen. Mehrere Kirchgemeinden zusammen können sich gegenseitig aushelfen oder für den Oberstufenunterricht voll- oder teilzeitliche Personen anstellen.	- Schwerpunktbildung beim Mitarbeiter-einsatz - Vertragliche Zusammenarbeit
Organisation		
Die in der Kirchenverfassung vorgesehene **Form von Zweckverbänden** wird kaum genützt und bedeutet für regionale Zusammenarbeit eine zusätzliche organisatorische Ebene mit viel Mehrarbeit. Angesichts der bestehenden Schwierigkeiten, genügend gute Mitglieder für Kirchenvorsteherschaften zu finden, ist der Zweckverband eine problematische Form.	Die Zahl der Kirchgemeinden ist deutlich verkleinert. Auf der Ebene der heutigen Kirchgemeinden und Quartiere bestehen auf inhaltliche Programme ausgerichtete Kirchkreiskommissionen mit einer gewissen Finanzkompetenz.	- Regional-kirchgemeinde
Es wird zunehmend schwieriger**, geeignete Personen für die Kirchenvorsteherschaften** zu finden. Oft stellen sich wohlwollende Personen für dieses Amt zur Verfügung oder lassen sich dazu überreden, sind dann aber der Aufgabe nicht gewachsen. Es fehlt zum Teil die fachliche Kompetenz oder die Zeit, die Führung der Kirchgemeinde wahr zu nehmen und ein Ressort zu leiten. Aus Angst, die fehlende Kompetenz könnte gegen aussen sichtbar werden, weicht die Kirchenvorsteherschaft dem Thema regionale Zusammenarbeit aus. Vordergründig wird mit Autonomieverlust argumentiert. Die Vorsteherschaften beschränken sich auf Verwaltungsaufgaben, die oft einfacher zu bewerkstelligen sind. Dabei passiert es, dass Pfarrpersonen oder andere Mitarbeitende den Ton angeben und die Kirchenvorsteherschaft noch weiter weg von der Führungsaufgabe und noch mehr hin zur Verwaltung der Kirchgemeinde gelangt. Angebote, Flexibilität und Innovation gehen verloren.	Bei der Bildung von Regionalkirchgemeinden können Mitglieder für die Kirchenvorsteherschaft aus einem grösseren Einzugsgebiet rekrutiert werden. Professionelle Arbeit kann nicht nur von den Mitarbeitenden in einer Kirchgemeinde verlangt, sondern muss auch von der Behörde geboten werden. Eine systematische Aus- und Weiterbildung würde diese unterstützen.	- Regional-kirchgemeinde

Situationen	Perspektiven einer regionalen Zusammenarbeit	Umsetzungs-möglichkeiten
Tendenziell (und durch Kirchenaustritte) findet eine Verschiebung von der **Kirchensteuer** natürlicher Personen auf solche juristischer Personen (heute unser Finanzausgleich) statt. Der heute gültige Finanzausgleich begünstigt zunehmend kleinere Gemeinden und setzt kaum Sparanreize.	Der Finanzausgleich basiert auf objektiven Kennzahlen (inkl. Anzahl Gemeindeglieder pro Angestellte) und gibt starke Anreize zu möglichst effektiver Verwendung der Mittel und zur optimalen Ausnützung von Synergiepotentialen in weniger und grösseren Kirchgemeinden.	- Anpassung des Finanzausgleichs durch die Synode
55 Kirchgemeinden und die Kantonalkirche führen ein eigenes **Lohn und Gehaltswesen** samt Papierführung, EDV-Programme und müssen von der Kantonalkirche entsprechend instruiert und revidiert werden.	Alle Gehälter werden durch die Kantonalkirche zentral administriert, Personalentscheide der Kirchgemeinden werden dadurch nicht beeinträchtigt.	- Aufgabenerfüllung durch die Kantonalkirche
55 Kirchgemeinden und die Kantonalkirche führen je ihr eigenes **Versicherungswesen** und müssen auch in diesem Bereich von der Kantonalkirche instruiert und revidiert werden. Wegen den tiefen Volumen pro Kirchgemeinde können kaum Rabatte herausgeschlagen werden.	Die wichtigen Versicherungsbereiche werden durch die Kantonalkirche zentral und damit günstiger eingekauft und administriert.	- Aufgabenerfüllung durch die Kantonalkirche
Einzelne Kirchenvorsteherschaften und Pfarrämter sind oft überfordert, sich eine ausreichende **Übersicht über die vielen sozialen, missionarischen und diakonischen Institutionen** zu verschaffen: Nach welchen Kriterien lassen wir welche Spenden und Beiträge welchen Werken zukommen?	Delegierte aus Kirchenvorsteherschaften von 2 - 4 Gemeinden schliessen sich zu einer gemeinsamen Diakoniekommission zusammen und bereiten Anträge für Kollektenpläne und Beitragszahlungen für die Kirchenvorsteherschaft vor.	- Strukturierte Zusammenarbeit
Sekretariatsarbeiten werden in kleinen Kirchgemeinden dezentral durch verschiedene Funktionsträger ausgeführt (Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft, Pfarrer). Teilweise sind die Kompetenzen für die geforderten Aufgaben nur minimal vorhanden. Eine Kontinuität der Aufgabenerfüllung ist bei einem Wechsel in der Behörde schwierig.	Schaffung regionaler Sekretariate als Drehscheibe für 3 - 4 Kirchgemeinden. Aufgaben: Allgemeine Sekretariatsarbeiten, Führen der Buchhaltungen, Führen der Aktuariate, Abrechnungen mit den Gemeinden, Versand von Publikationen usw.	- Vertragliche Zusammenarbeit - Regionalkirchgemeinde
Jede Kirchgemeinde muss sich bestimmte **Geräte und Maschinen** (z.B. Putzgeräte, audiovisuelle Hilfsmittel) selber anschaffen, diese amortisieren und unterhalten.	Ein Zusammenschluss von 3 - 4 Kirchgemeinden beschafft sich die Geräte und Maschinen sowie nutzt und unterhält sie gemeinsam.	- Vertragliche Zusammenarbeit - Regionalkirchgemeinde

Situationen	Perspektiven einer regionalen Zusammenarbeit	Umsetzungs-möglichkeiten
Jede Kirchgemeinde organisiert sich den **Orgeldienst** selber.	Einige Kirchgemeinden organisieren sich den Orgeldienst gemeinsam	- Strukturierte Zusammenarbeit
Regelungen		
Zusammenstellung einiger für eine regionale Zusammenarbeit teilweise hemmender Regelungen[4]: - Art. 9 KV: Bestand und Umfang der Kirchgemeinden werden durch die Kirchenordnung festgelegt. - Art. 33 KO: An jedem Sonntag und kirchlichen Feiertag findet in jeder Kirchgemeinde ein Gottesdienst statt. ... - Art. 43 KO: Die Taufe erfolgt in der Regel im Gottesdienst der Wohngemeinde des Täuflings. ... - Art. 50 KO: In jeder Kirchgemeinde wird an ... ein Abendmahlsgottesdienst durchgeführt. - Art. 78 KO: In der Regel wird er (der Konfirmandenunterricht) vom Gemeindepfarrer erteilt. - Art. 119 KO: In anderen Kirchgemeinden darf ein Pfarrer nur im Einverständnis des ... - Art. 125 KO: Ein Pfarrer erteilt in der Regel von Amtes wegen ...	Überprüfung und Anpassung oder Streichung	- Beschluss durch die Synode, bei KV Änderungen Volksabstimmung

[4] KV = Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen
KO = Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen

4 Weiteres Vorgehen

In diesem Kapitel sind Beschlüsse des Kirchenrates für das weitere Vorgehen und die Zielsetzung des nächsten Schrittes zu finden.

4.1 Beschlüsse des Kirchenrates

- Die Förderung der regionalen Zusammenarbeit ist im Zusammenhang mit dem Prozess „St. Galler Kirche 2010“ prominent in die Ziele für die nächsten Jahre aufzunehmen.
- Der vorliegende Zwischenbericht ist der Synode zu verteilen mit der Möglichkeit, an der Wintersynode 2000 darauf reagieren zu können.
- Die Kommission wird mit der Fortführung des Auftrages betraut, nämlich auf der Basis dieses Zwischenberichts Vorschläge auszuarbeiten, wie Prozesse besserer regionaler Zusammenarbeit innerhalb unserer Kantonalkirche gefördert und begleitet werden können.

4.2 Ziele der nächsten Phase der Kommissionsarbeit

Vorschläge erarbeiten,
- wie Verbindlichkeit in der regionalen Zusammenarbeit hergestellt werden kann;
- mit welchen Strukturen die Verbindlichkeit erreicht werden kann;
- wie die zu startenden Prozesse aussehen sollen;
- wie diese Prozesse begleitet werden sollen;
- welche Anträge dafür der Sommersynode 2001 gestellt werden sollen.

5 Anhang

5.1 Auszüge aus der Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen

Artikel	Absatz	Wortlaut
8		Bestand und Umfang der Kirchgemeinden werden durch die Kirchenordnung festgelegt.
13	1	Die Kirchgemeinden sind befugt, zur Erfüllung von Aufgaben zusammenzuarbeiten. Sie sind ermächtigt, Zweckverbände zu bilden.
	2	Vereinbarungen unter den Kirchgemeinden über die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben sind dem Kirchenrat zur Kenntnis zu bringen. Statuten von Zweckverbänden sind ihm zur Genehmigung vorzulegen.
	3	Ist die Zusammenarbeit notwendig und können sich Kirchgemeinden innert angemessener Frist nicht einigen, so trifft der Kirchenrat die notwendigen Massnahmen.

5.2 Auszüge aus der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen

Artikel	Absatz	Wortlaut
17	1	Die Zusammenarbeit von Kirchgemeinden zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne von Art. 13 der Kirchenverfassung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Vereinbarungen, ausnahmsweise in der Form von Zweckverbänden.
	2	Ist die Zusammenarbeit notwendig und können sich die beteiligten Kirchgemeinden innert angemessener Frist nicht einigen, ordnet der Kirchenrat nach Anhören der Kirchgemeinden die gemeinsame Aufgabenerfüllung in einer Verfügung an.
	3	Vereinbarungen unter den Kirchgemeinden, die einen Gegenstand beinhalten, wie er in Art. 16 der Kirchenverfassung umschrieben ist, bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung und sind dem Kirchenrat zur Kenntnis zu bringen.
18		Ein Zweckverband im Sinn von Art. 13 der Kirchenverfassung, der von Kirchgemeinden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben geschaffen wird, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.
19	1	Gegründet ist ein Zweckverband nach Genehmigung der Vereinbarung durch die Kirchgemeindeversammlungen der beteiligten Kirchgemeinden und durch den Kirchenrat.
	2	Wenn der Kirchenrat die Gründung eines Zweckverbandes für notwendig erachtet, unterstützt er auf Begehren einer oder mehrerer Kirchgemeinden die Verhandlungen unter den betroffenen Kirchgemeinden dadurch, dass er ein Mitglied oder einen Beauftragten hiezu abordnet.
20		Eine Kirchgemeinde kann einem bereits bestehenden Zweckverband mit dessen Zustimmung beitreten. Der Beitritt setzt die Annahme der Vereinbarung des Zweckverbandes durch die beitrittswillige Kirchgemeinde voraus und wird mit der Genehmigung der entsprechend geänderten Vereinbarung durch den Kirchenrat rechtsgültig.
21		Der Austritt einer Kirchgemeinde aus einem Zweckverband kann nur nach Massgabe der Vereinbarung erfolgen.
22		Für die Organisation, die Verwaltung und den Finanzhaushalt eines Zweckverbandes gilt die Vereinbarung. Soweit diese keine Bestimmungen enthält, sind die einschlägigen Vorschriften des kantonalen Rechts sachgemäss anzuwenden.

Artikel	Absatz	Wortlaut
33	1	An jedem Sonntag und kirchlichen Feiertag findet in jeder Kirchgemeinde ein Gottesdienst statt.
	2	Als kirchliche Feiertage gelten: Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Bettag, Reformationssonntag und Neujahr.
	3	Nachfeiertage sind der Stephanstag, der Ostermontag und der Pfingstmontag.
	4	Die Kirchgemeinden können durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung auf einen Gottesdienst an Nachfeiertagen verzichten oder ihn durch einen zweiten Gottesdienst am Festtag ersetzen. Die Kirchenvorsteherschaft kann beschliessen, den Gottesdienst am Neujahr durch einen Gottesdienst am Silvester zu ersetzen.
	5	Fällt der Stephanstag auf einen Samstag oder Dienstag, findet kein Gottesdienst statt.
43	1	Die Taufe erfolgt in der Regel im Gottesdienst der Wohngemeinde des Täuflings. Der Pfarrer stellt den Taufschein aus und trägt die Taufe ins Register ein.
	2	Spital- oder Haustaufen können in besonderen Ausnahmesituationen durchgeführt werden.
50		In jeder Kirchgemeinde wird am Weihnachtstag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und am Eidgenössischen Bettag ein Gottesdienst mit Abendmahl gefeiert. Den Kirchgemeinden wird empfohlen, bei anderen geeigneten Anlässen oder in regelmässiger Ordnung weitere Abendmahlsfeiern durchzuführen.
72	1	Im 7. und 8. Schuljahr erteilen die Gemeindepfarrer oder für diese Stufe ausgebildete Lehrkräfte im Rahmen des Schulstundenplanes den Religionsunterricht. Eine Stunde kann ausnahmsweise und mit Genehmigung des Kirchenrates interkonfessionell erteilt werden. Die zweite Stunde ist nach den Lehrplänen der evangelisch-reformierten Kirche zu erteilen.
	2	Zu Beginn dieses Unterrichts erhält jeder Schüler eine vollständige Bibel auf Kosten der Kirchgemeinde.
	3	Für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Kirchgemeinde im Lebenskundeunterricht erlässt der Kirchenrat Richtlinien.
78		Der Konfirmandenunterricht umfasst mindestens entweder 50 volle Stunden oder 70 Lektionen zu 45 Minuten. In der Regel wird er während des 9. Schuljahres besucht und vom Gemeindepfarrer erteilt.
116	1	Wo in einer Gemeinde mehrere Pfarrer tätig sind, können sie im Einvernehmen mit der Kirchenvorsteherschaft die Aufgaben so aufteilen, dass jeder die Verantwortung für einen bestimmten Bereich übernimmt.
	2	Solche Aufgabenteilung ist auch zwischen mehreren Kirchgemeinden möglich
117	1	Kantonalkirche, Kirchgemeinden oder Zweckverbände können Spezialpfarrämter zur Erfüllung besonderer Aufgaben schaffen.
	2	Für jedes Spezialpfarramt wird ein Pflichtenheft aufgestellt über das der Kirchenrat zu informieren ist.
	3	Inhaber von Spezialpfarrämtern gehören dem Pfarrkapitel desjenigen Kirchenbezirks an, in dem sie wohnen.
119	1	Der Gemeindepfarrer ist zuständig und verantwortlich für die Gottesdienste und Amtshandlungen in seiner Gemeinde und für Angehörige seiner Gemeinde..
	2	In einer anderen Kirchgemeinde darf ein Pfarrer nur mit dem Einverständnis des zuständigen Gemeindepfarrers oder der Kirchenvorsteherschaft Amtshandlungen vornehmen. In Streitfällen entscheidet der Kirchenrat.
125	1	Der Pfarrer erteilt in der Regel von Amtes wegen den Konfirmandenunterricht und den Religionsunterricht im 7. und 8. Schuljahr.
	2	Sein Unterrichtspensum umfasst, von begründeten Ausnahmen abgesehen, mindestens sechs und höchstens zehn Wochenlektionen.